Bayerisches Staatsministerium der



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner Maximilianeum 81627 München

Sachbearbeiterin Frau Jahrstorfer

Telefon (089) 5597-2568

Telefax (0180) 1000965-00058 3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail

Cornelia.Jahrstorfer@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4255-3/862 J, vom 24.03.2020 Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom F2 - 8060E - VIIa - 3853/2020

Datum 6. Mai 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis und Rosi Steinberger vom 23. März 2020 betreffend "Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen - Bereich des Staatsministeriums der Justiz"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Mengen an chemisch-synthetischen Pestiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) eingesetzt?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) wurden im Jahr 2017 insgesamt 414,4 Liter und 21,455 Kilogramm, im Jahr 2018 insgesamt 331,385 Liter und 2,78 Kilogramm und im Jahr 2019 insgesamt 289,005 Liter und 4,04 Kilogramm an chemisch-synthetischen

Pestiziden eingesetzt; die verschiedenen Maßeinheiten ergeben sich aus der unterschiedlichen Konsistenz der verwendeten Pestizide. In diesen Mengenangaben sind im Jahr 2018 insgesamt 9 Liter und im Jahr 2019 insgesamt 11 Liter an Pestiziden enthalten, die von der Zertifizierungsstelle für den zertifizierten biologischen Anbau zugelassen sind. Nachdem chemisch-synthetische Pestizide auch Herbizide gemäß den Fragen 2 und 3 sowie Insektizide gemäß Frage 4 umfassen, beinhalten die eben genannten Mengenangaben auch die zu den Fragen 2 bis 4 erbetenen Mengenangaben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Frage 2:

Welche Mengen an Total-Herbiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) eingesetzt?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) wurden im Jahr 2017 insgesamt 74,2 Liter, im Jahr 2018 insgesamt 10,2 Liter und 1 Kilogramm und im Jahr 2019 insgesamt 6 Liter und 1 Kilogramm an Total-Herbiziden eingesetzt; die verschiedenen Maßeinheiten ergeben sich aus der unterschiedlichen Konsistenz der verwendeten Total-Herbizide. Nachdem eine ggf. verwendete Menge des Total-Herbizids Glyphosat von der Fragestellung nicht ausgenommen ist, umfassen die Mengenangaben insoweit auch glyphosathaltige Herbizide im Sinn der Frage 3. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Frage 3:

Welche Mengen an glyphosathaltigen Herbiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) eingesetzt?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) wurden im Jahr 2017 insgesamt 68,2 Liter und im Jahr 2018

insgesamt 4,2 Liter an glyphosathaltigen Herbiziden eingesetzt; im Jahr 2019 erfolgte kein entsprechender Einsatz.

Frage 4:

Welche Mengen an chemisch-synthetischen Insektiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) eingesetzt?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (einschließlich der Justizvollzugsanstalten) wurden im Jahr 2017 insgesamt 13,6 Liter und 0,5 Kilogramm, im Jahr 2018 insgesamt 17,94 Liter und 0,5 Kilogramm und im Jahr 2019 insgesamt 24,9 Liter und 0,5 Kilogramm an chemisch-synthetischen Insektiziden eingesetzt; die verschiedenen Maßeinheiten ergeben sich aus der unterschiedlichen Konsistenz der verwendeten Insektizide. In diesen Mengenangaben sind im Jahr 2018 insgesamt 9 Liter und im Jahr 2019 insgesamt 10 Liter an Insektiziden enthalten, die von der Zertifizierungsstelle für den zertifizierten biologischen Anbau zugelassen sind.

Frage 5 a):

Welche Bestrebungen gibt es, den Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen zu minimieren?

Frage 5 b):

Welche quantitativen Ziele werden dabei angestrebt (bitte Reduktionsmenge und Jahr angeben)?

Antwort:

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 17. Juli 2019 wurde die Staatsregierung aufgefordert, die festgelegte Zielvorgabe, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Bayern bis in das Jahr 2028 um die Hälfte zu reduzieren, so schnell wie möglich und konsequent umzusetzen, wobei insbesondere die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen muss (s. Drs. 18/3128).

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein ganzes Maßnahmenbündel erforderlich. Der Staat nimmt hier eine Vorreiterrolle ein; dessen ist sich die Justiz bewusst. Eine quantitative Vorgabe für eine Pflanzenschutzmittelreduktion pro Jahr wäre dabei nicht zielführend, da insbesondere auch stets das Schaderregeraufkommen in Abhängigkeit von der Witterung und den Standortbedingungen zu sehen ist.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2015, Drs. 17/5256, betreffend den Ökolandbau an bayerischen Justizvollzugsanstalten, hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel und soweit es möglich ist, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen der Justizvollzugsanstalten auf eine zertifizierte Wirtschaftsweise umzustellen. Aufgrund dieses Beschlusses wurde bereits mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen auf eine entsprechende Bewirtschaftungsweise umgestellt und damit der Einsatz von Pestiziden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz erheblich verringert. Zudem werden auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen seit 2018 keine glyphosathaltigen Pestizide mehr eingesetzt.

Frage 5 c):

Wie werden die Daten zum Pestizideinsatz erhoben (bitte Form und Häufigkeit der Datenerhebung angeben)?

Antwort:

Berufliche Anwendungen von Pflanzenschutzmittel sind gemäß den Vorgaben nach Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel fortlaufend zu dokumentieren. Dieser Dokumentationspflicht werden die Grundbesitz bewirtschaftenden Stellen des hiesigen Geschäftsbereichs in jeder Hinsicht gerecht.

Frage 6 a):

Welche Vorgaben bezüglich des Einsatzes von Pestiziden gibt es bei der Verpachtung von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen?

Frage 6 b):

Wie will die Staatsregierung die Reduktion der Pestizide bei verpachteten oder neu zur Pacht anstehenden staatlichen Flächen in Zukunft umsetzen?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) sind die Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. So ist u. a. nach Art. 5 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) auf den vom Freistaat bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. Für den Vollzug dieses Verbots ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig. Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind hierbei alle Flächen betroffen, die der Freistaat bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat gepachteten Flächen sowie Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet. Die Informationen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten über diese neuen Vorgaben wurden im Herbst 2019 an alle Grundbesitz bewirtschaftenden Stellen des hiesigen Geschäftsbereichs weitergegeben. Die Justizvollzugsanstalten mit landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben als besonders betroffene Dienststellen waren hiervon bereits Anfang August 2019 unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes verständigt worden.

Ungeachtet des in Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG neu eingeführten Verbots des Einsatzes von Totalherbiziden sind die Justizvollzugsanstalten bereits im Oktober 2018 gebeten worden, bei verpachteten Flächen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf einen ehestmöglichen Verzicht glyphosathaltiger Pestizide durch die Pächter hinzuwirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL Staatsminister